

**Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport**

GS VBS

Recht VBS

Maulbeerstrasse 9

3003 Bern

recht-vbs@gs-vbs.admin.ch

**Vernehmlassungsantwort der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA zur
«Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee»
(Umsetzung des Armeeberichtes 2010)**

Sehr geehrte Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA bezüglich der Vernehmlassung zur «Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee» (Umsetzung des Armeeberichtes 2010)

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,



Seraina Patzen, Sekretärin GSoA



Stefan Dietiker, Sekretär GSoA

1. Zusammenfassung

Die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA sieht im vorliegenden Entwurf zur Weiterentwicklung der Armee keine echte Reform. Mit einer Senkung des Sollbestandes auf 100'000 Armeeangehörige ist die Armee immer noch viel zu gross und dadurch überteuert. Bedrohungsszenarien, die eine derart grosse Armee rechtfertigen, fehlen. Die GSoA bedauert deshalb, dass die Armee die einzige wahrhaftige und wirksame Reform - die Aufhebung der Wehrpflicht - nicht umsetzt. Des Weiteren kritisiert die GSoA vier spezifische Punkte der Weiterentwicklung der Armee 2013 (WEA13):

1. Verfassungswidrige Anwendung der Wehrpflicht
2. Die Ausrichtung der Armee gegen Innen.
3. Das Festhalten der Armee am Katastrophenschutz.
4. Kein gleichberechtigter Zivildienst.

Aufgrund der Tatsache, dass die Armee zu gross und teuer bleibt und somit die WEA13 keine wirkliche Reform darstellt, und aufgrund der vier weiteren Kritikpunkte lehnt die GSoA die Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (Umsetzung des Armeeberichtes 2010) ab.

2. Keine echte Reform

Die GSoA sieht im vorliegenden Entwurf zur Weiterentwicklung der Armee keine echte Reform. Die Senkung des Sollbestandes von 180'000 auf 100'000 ist eine Scheinsenkung, sie geht nur mit der Kürzung der Dienstdauer von 260 auf 225 (Durchdiener: 300 auf 280) Dienstage einher. Die Zahl der jährlich einrückenden Militärdienstpflichtigen, welche ausgerüstet, ausgebildet und untergebracht werden müssen, bleibt in etwa gleich hoch wie in den letzten zwanzig Jahren. Deshalb verändern sich auch die Betriebskosten im Bereich der Basisleistungen nicht, sie bleiben als Fixkosten bestehen und verschlingen einen Grossteil der verfügbaren Finanzmittel¹. Nur wenn die Zahl der jährlich Einrückenden gesenkt wird, können auch die Kosten der Armee gesenkt werden, was allein mit Aufhebung der Wehrpflicht zu erreichen ist.

Weil sich die Zahl der jährlich Einrückenden aber nicht ändert, wird sich die Armee auch weiterhin gezwungen sehen einen Grossteil der Dienstpflichtigen in den

¹ Erläuternder Bericht zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (Umsetzung des Armeeberichtes 2010) S. 39 (siehe Fussnote 24).

Zivilschutz abzuschieben. Gleichzeitig führt die massive Überbesetzung der Truppen zu viel Leerlauf und Langeweile bei den einzelnen Soldaten, sowohl in der Armee wie auch im Zivilschutz.

Laut Bundesrat benötigt die Armee nur 22'000 Soldaten zur Landesverteidigung.² Trotzdem hält die WEA13 an der Wehrpflicht und damit an einem massiv zu hohen Truppenbestand fest. Nur mit der Aufhebung der Wehrpflicht ist eine echte Reform möglich.

3. Verfassungswidrige Anwendung der Wehrpflicht

Die GSoA weist daraufhin, dass die Wehrpflicht – auch in der Neuformulierung von BV 1999 – verfassungswidrig angewendet wird, wenn sie für Einsätze gebraucht wird, die über die „Verteidigung“ und die „Abwehr von inneren Bedrohungen“ hinausgehen. Das besagt der aktuellste Stand der juristischen Forschung über die Wehrpflicht:

«Es ist daher festzuhalten, dass eine Verpflichtung zur Militärdienstleistung im Sinne der Wehrpflicht bezogen auf einen konkreten Einsatz von der Verfassung her nur zulässig sein kann, wenn dieser Einsatz der Landesverteidigung oder der Abwehr von schweren Bedrohungen der inneren Sicherheit dient. Zweiteres kann auch im Fall ausserordentlicher Lagen durchaus gegeben sein, etwa bei drohenden massiven Plünderungen nach einem Erdbeben oder nach Überschwemmungen. Ein solcher Einsatz muss aber als Ordnungsdienst erfolgen. Fehlt ein solcher Bezug zur Verteidigung, dürfen Militärdienstpflichtige nur als Freiwillige eingesetzt werden. Darunter fallen insbesondere Assistenzdiensteinsätze nach Art. 67 MG zur Unterstützung der zivilen Behörden, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen bei der Bewältigung von anderen ausserordentlichen Lagen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Bst. b MG. Diese Dienste haben, abgesehen von der eben genannten Ausnahme, nichts mit der Bedeutung der Wehrpflicht gemein. Nur weil die Armee gemäss Verfassung für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden darf, heisst das noch lange nicht, dass auch die Wehrpflichtigen für die Aufgaben eingesetzt werden dürfen. Die Angehörigen der Armee dürfen nicht als billige Arbeitskräfte missbraucht werden. (...) Das im Militärgesetz vorgesehene generelle Obligatorium des

² Armeebericht 2010, vom 1. Oktober 2010, (S. 51 und S. 56)

Assistenzdienstes im Inland für die Wehrpflichtsoldaten ist daher teilweise verfassungswidrig.»³

Einsätze von Soldaten am WEF und an öffentlichen Anlässen wie dem Schwingfest 2013, die nicht freiwillig erfolgen, sind daher verfassungswidrig. Die GSoA fordert eine Anpassung der Einsätze.

4. Armee Einsätze gegen Feind im Innern

Die GSoA kritisiert insbesondere, dass es sich die Armee mit der WEA13 nach *Artikel 67 Absatz 1* zur Aufgabe macht, Polizeikräfte zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum zu unterstützen. Die Ausrichtung der Armee gegen einen Feind im Innern ist eine konkrete Gefährdung der direkt-demokratischen Kultur der Schweiz und nicht akzeptabel. Die GSoA fordert deshalb die Streichung dieses Absatzes.

5. Militärische Katastrophenhilfe.

Die GSoA bedauert schwer, dass die Armee weiterhin an der militärischen Katastrophenhilfe festhält, anstatt den militärischen Katastrophenschutz in eine effizientere und billigere zivile Organisation umzuwandeln. Der Katastrophenhilfe-Bereitschaftsverband ist im Vergleich zum Rest der Armee sehr klein, er besteht aus drei Zügen, insgesamt 160 Mann. Die Militärische Katastrophenhilfe dient einzig zur Imageverbesserung der Armee und sollte von ihr abgekoppelt werden. Stattdessen würde die GSoA für die Katastrophenhilfe eine zivile Organisation mit professionellem Kern vorsehen, ähnlich dem Technischen Hilfswerk in Deutschland, mit dem gute Erfahrungen gemacht werden.

6. Gleichberechtigter Zivildienst

Für die GSoA ist unverständlich, dass die WEA13 die Gelegenheit nicht wahrnimmt, gleichberechtigte Voraussetzungen für den Zivildienst zu schaffen. Der Zivildienst dauert immer noch 1.5 Mal so lang wie der Militärdienst, und Frauen sind zum Zivildienst immer noch nicht zugelassen. Damit stellt sich die Armee dem zivilen Engagement der SchweizerInnen weiterhin in die Quere statt den sinnvollen Dienst an der Gemeinschaft zu fördern. Im Rahmen der Abstimmung über die Abschaffung der Wehrpflicht vom 22. September 2013 ist in der öffentlichen Diskussion

³ Inaugural-Dissertation von Gerhard M. Saladin: «Der verfassungsrechtliche Grundsatz des Milizprinzips der Schweizer Armee». Uni Bern 2012. DIKE Verlag ZH SG 2012. (S.255, Hervorhebung GSoA)



GRUPPE FÜR EINE SCHWEIZ OHNE ARMEE

offensichtlich geworden, dass der Zivildienst seit dessen Einführung im Jahre 1996 für die breite Bevölkerung wie für ParlamentarierInnen aller politischen Richtungen zu einem wichtigen Bestandteil unserer Gesellschaft geworden ist. Es ist deshalb an der Zeit, dass gleichberechtigte Voraussetzungen für den Zivildienst geschaffen werden. Die GSoA fordert konkret, dass der Zugang zum Zivildienst erleichtert wird, dass dessen Dauer mit dem Militärdienst gleichgesetzt wird und dass den Frauen der Zivildienst offen steht.